



Haushaltversicherung

- Privathaftpflicht
- Hausrat
- Zusatzversicherungen

Allgemeine Vertragsbedingungen

Ausgabe: 01.2022

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3	Teil D Hausrat Grunddeckung	17
Das Wichtigste in Kürze	7	D1 Versicherter Hausrat	17
Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrag	9	D2 Unterversicherung	18
A1 Umfang des Vertrags	9	D3 Summenanpassung	18
A2 Örtlicher Geltungsbereich	9	D5 Versicherte Kosten	18
A3 Laufzeit des Vertrags	9	D6 Geldwerte	18
A4 Wohnungs- und Wohnsitzwechsel	9	D7 Versicherte Gefahren und Schäden	18
A5 Versicherte Personen	9	D8 Generelle Ausschlüsse Hausratversicherung	20
A6 Kündigung des Vertrages	9	D9 Hausrat Grunddeckungen	21
A7 Prämie	9	Teil E Hausrat Zusatzdeckungen	22
A8 Selbstbehalt	10	E1 Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas	22
A9 Vertragsanpassung durch den Versicherer	10	E2 Velos, E-Bikes	22
A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	10	E3 Schmuck & Uhren	22
A11 Informationspflichten	10	E4 Musikinstrumente	22
A12 Schadenfall	10	E5 Hausrat-Kasko	23
A13 Fürstentum Liechtenstein	10	Teil F Schadenfall	24
A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10	F1 Allgemein	24
A15 Sanktionen	10	F2 Mögliche Arten der Schadenmeldung an den Versicherer	24
Teil B Privathaftpflicht Grunddeckung	11	F3 Obliegenheiten im Schadenfall	24
B1 Versicherte Haftpflichtschäden	11	F4 Sachverständigenverfahren in der Hausratversicherung	24
B2 Örtlicher Geltungsbereich	11	Teil G Entschädigung	26
B3 Versicherte Leistungen	11	G1 Privathaftpflicht	26
B4 Ausschluss von Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter	14	G2 Hausratversicherung und Zusatzversicherungen	26
B5 Generelle Ausschlüsse Privathaftpflichtversicherung	14	G3 Kürzung der Entschädigung	27
B6 Grobfahrlässigkeit	15	G4 Fälligkeit der Entschädigung	27
Teil C Privathaftpflicht Zusatzdeckungen	16	G5 Verjährung und Verwirkung	27
C1 Benutzen fremder Privatfahrzeuge	16	Teil H Definitionen	28
C2 Haustierschäden an Mietwohnungen	16		
C3 Schlüsselverlust	17		

Calingo Haushaltversicherung: Privathaftpflicht

UNIQA Versicherung AG, registriert im Fürstentum Liechtenstein unter der Nummer FL-0001.522.928-1

Dieses Blatt dient deiner Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Calingo Haushaltversicherung, Bestandteil Privathaftpflicht. Die vollständigen Informationen findest du in deiner Police und den Versicherungsbedingungen. Wir bitten dich, diese Unterlagen vollständig durchzulesen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten dir eine Calingo Haushaltversicherung an. Der Bestandteil Privathaftpflicht schützt dich vor den finanziellen Folgen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche erhoben werden und wehrt unberechtigte Ansprüche ab (passiver Rechtsschutz).

Was ist versichert?



Versicherte Personen

Je nach Vereinbarung (siehe Police) gilt der Versicherungsschutz entweder für dich (Einzelversicherung) oder für dich und die versicherten Personen im selben Haushalt (Mehrpersonen-versicherung). Nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz haben, können die Versicherung nutzen. Dein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist dort, wo du dich den grössten Teil des Jahres aufhältst.

Versicherte Leistungen

Versichert sind die Kosten für gerechtfertigte Schadenersatzansprüche und die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen. z.B.:

- ✓ Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen
- ✓ Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Dritten gehören
- ✓ Tierschäden, d.h. Tötung, Verletzung, Verlust oder Gesundheitsschädigung von Tieren, die Dritten gehören
- ✓ Vermögensschäden aufgrund eines versicherten Personen-, Sach- oder Tierschadens

Wir übernehmen in einem versicherten Schadenfall die Entschädigung berechtigter sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Versicherte Risiken

Dabei bist du z.B. versichert als:

- ✓ Privatperson
- ✓ Tierhaltende
- ✓ Mietende von unbeweglichen Sachen
- ✓ Eigentümer von Wohnraum und Grundstücken
- ✓ Benützendende von Fahrzeugen

Je nach Police sind zudem folgende Risiken versichert:

- ✓ Schäden durch die Benützung fremder Motorfahrzeuge, Schlüsselverlust, Haustierschäden an Mietwohnung
- ✓ Verzicht auf Leistungskürzung bei Unterdeckung
- ✓ Verzicht auf Kürzungsrecht bei gobfahrlässiger Herbeiführung einer Versicherungsfalls

Versicherungssumme

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme kannst du deiner Police entnehmen.

Was ist nicht versichert?



Nicht versichert sind z.B. Ansprüche:

- ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst, den mitversicherten Personen oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zugefügt werden
- ✗ als Folge vorsätzlich begangener oder versuchter Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten
- ✗ aus Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden
- ✗ aus Schäden durch Abnutzung oder allmähliche Einwirkung
- ✗ aus vertraglich übernommener, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Haftung und bei Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten
- ✗ aus reinen Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind
- ✗ im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit, soweit nicht anders bestimmt
- ✗ aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software)
- ✗ im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen aller Art und Terrorismus

Gibt es Deckungsbeschränkungen?



In einigen Fällen kann der Versicherungsschutz eingeschränkt zum Beispiel:

- ! soweit du einen Selbstbehalt zu tragen hast
- ! wenn du einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder ermöglicht hast



Wo bin ich versichert?

Soweit nicht anders bestimmt gilt der Versicherungsschutz weltweit. Dies sind die Haupteinschränkungen:

- ✓ Für private Arbeitgeber oder Waffenbesitzer sowie Personen im selbständigen Nebenerwerb gilt die Versicherung nicht in den USA und Kanada
- ✓ Für Immobilienbesitzer und Mieter von unbebauten Grundstücken gilt die Versicherung nur in der Schweiz
- ✓ Bei der gelegentlichen Benützung fremder Motorfahrzeuge gilt die Versicherung nur für Fahrzeuge, die in der Schweiz, im Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Zeige uns bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung alle dir bekannten Gefahrumstände an, nach denen wir in Textform gefragt haben, und die für unsere Entscheidung, den Vertrag mit dem mit dir vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
- Du bist zur Sorgfalt verpflichtet.
- Bezahle die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig.
- Teile uns mit, wenn sich die in der Police aufgeführten Umstände ändern, damit dein Vertrag ggf. angepasst werden kann (z.B. Änderungen in Bezug auf den versicherten Personenkreis).
- Tritt ein Schadenfall ein, musst du uns sofort benachrichtigen.
- Du bist verpflichtet, nach Möglichkeit den Umfang des Schadens möglichst gering zu halten und alles zu tun, was der Klarstellung des Schadenfalls dient



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie bezahlst du bei Versicherungsabschluss. Die weiteren Prämien sind jährlich bzw. monatlich bei monatlicher Zahlungsweise, zu entrichten. Die Prämienzahlung erfolgt per Einzahlungsschein oder durch eine Abbuchung von deiner Kreditkarte (monatliche Ratenzahlung).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Police angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt hast. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer du oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich das Versicherungsverhältnis kündigen?

- Du kannst deinen Vertrag jederzeit kündigen (schriftlich oder per E-Mail). Die Kündigung wird immer erst am Monatsletzten des Folgemonats wirksam. Der Folgemonat ist der Monat, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung beim Versicherer eintrifft.
- Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird immer erst am Monatsletzten des Folgemonats wirksam. Der Folgemonat ist der Monat, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung beim Versicherer eintrifft.
- Du oder wir können z.B. auch aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.
- Weitere Kündigungsrechte können sich durch Änderung deiner Situation ergeben, z.B. durch Wohnsitzverlegung ins Ausland.

Calingo Haushaltversicherung: Hausrat

UNIQA Versicherung AG, registriert im Fürstentum Liechtenstein unter der Nummer FL-0001.522.928-1

Dieses Blatt dient deiner Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Calingo Haushaltversicherung, Bestandteil Hausrat. Die vollständigen Informationen findest du in deiner Police und den Versicherungsbedingungen. Wir bitten dich, diese Unterlagen vollständig durchzulesen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten dir eine Calingo Haushaltversicherung an. Der Bestandteil Hausrat schützt dich vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung und des Abhandenkommens deines Hausrates infolge eines Versicherungsfalls.

Was ist versichert?



Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat von dir und den mitversicherten Personen in deiner Wohnung. Dazu zählen alle dem privaten Gebrauch und Verbrauch dienenden beweglichen Sachen wie z.B. Möbel, Kleider, Unterhaltungselektronik, Geldwerte, Schmucksachen, geleaste und gemietete sowie anvertraute Gegenstände als auch Haustiere.

Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung (siehe Police) leisten wir Ersatz für Beschädigung und Zerstörung deines Hausrats durch:

- ✓ Feuer
- ✓ Elementarereignisse
- ✓ Wasser
- ✓ Diebstahl (Einbruch und Raub zuhause sowie unterwegs, einfacher Diebstahl zu Hause)
- ✓ Einfachen Diebstahl auswärts
- ✓ Plötzliche & unverhergesehene Beschädigung
- ✓ Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas

Versicherte Kosten

Versichert sind zusätzlich auch Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls notwendig und tatsächlich angefallen sind, wie z.B.

- ✓ Zusätzliche Lebenshaltungskosten
- ✓ Ertragsausfälle aus Untermiete
- ✓ Kosten für Räumung und Entsorgung
- ✓ Kosten für Notverglasung, Nottüren und Notschlösser
- ✓ Kosten für Wiederbeschaffung von Dokumenten
- ✓ Schadenminderungskosten

Je nach Police sind zudem folgende Risiken versichert:

- ✓ Verzicht auf Leistungskürzung bei Unterdeckung
- ✓ Verzicht auf Kürzungsrecht bei grob fahrlässiger Herbeiführung einer Versicherungsfalls

Versicherungssumme

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme kannst du deiner Police entnehmen.

Was ist nicht versichert?



Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Motorfahrzeuge sowie sämtliche Fortbewegungsmittel, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist
- ✗ Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen
- ✗ Diebstahlschäden, verursacht durch mit dir im gleichen Haushalt lebende Personen
- ✗ Schäden als Folge von Krieg und kriegsähnlichen Ereignissen, Revolution, Rebellion oder Aufstand und Massnahmen dagegen
- ✗ Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

Gibt es Deckungsbeschränkungen?



In einigen Fällen kann der Versicherungsschutz eingeschränkt sein, z.B.

- ! Wenn der Schaden über einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist
- ! Wenn der Schaden grösser ist als die vereinbarte Versicherungssumme oder Limite
- ! Soweit du einen Selbstbehalt zu tragen hast
- ! Wenn du einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder ermöglicht hast



Wo bin ich versichert?

Dein Hausrat ist bei dir Zuhause an der in der Police genannten Adresse versichert. Zusätzlich hast du auch Versicherungsschutz, wenn sich deine Sachen vorübergehend auswärts, an beliebigen anderen Orten auf der Welt befinden. Diese Aussendeckung ist zeitlich und der Höhe nach begrenzt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Zeige uns bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung alle dir bekannten Gefahrumstände an, nach denen wir in Textform gefragt haben, und die für unsere Entscheidung, den Vertrag mit dem mit dir vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
- Du bist zur Sorgfalt verpflichtet und hast die zum Schutz deiner Sachen gegen versicherte Schäden notwendigen Massnahmen zu treffen (z.B. verstopfte Wasserleitungsanlagen zu reinigen).
- Bezahle die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig.
- Teile uns mit, wenn sich die in der Police aufgeführten Umstände ändern, damit dein Vertrag ggf. angepasst werden kann (z.B. bei Umzug).
- Tritt ein Schadenfall ein, musst du uns sofort benachrichtigen.
- Du bist verpflichtet, nach Möglichkeit den Umfang des Schadens möglichst gering zu halten und alles zu tun, was der Klarstellung des Schadenfalls dient.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie bezahlst du bei Versicherungsabschluss. Die weiteren Prämien sind jährlich bzw. monatlich bei monatlicher Zahlungsweise, zu entrichten. Die Prämienzahlung erfolgt per Einzahlungsschein oder durch eine Abbuchung von deiner Kreditkarte (monatliche Ratenzahlung).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt hast. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer du oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich das Versicherungsverhältnis kündigen?

- Du kannst deinen Vertrag jederzeit kündigen (schriftlich oder per E-Mail). Die Kündigung wird immer erst am Monatsletzten des Folgemonats wirksam. Der Folgemonat ist der Monat, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung beim Versicherer eintrifft.
- Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird immer erst am Monatsletzten des Folgemonats wirksam. Der Folgemonat ist der Monat, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung beim Versicherer eintrifft.
- Du oder wir können z.B. auch aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.
- Weitere Kündigungsrechte können sich durch Änderung deiner Situation ergeben, z.B. durch Wohnsitzverlegung ins Ausland.

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist UNIQA Versicherung Aktiengesellschaft, Austrasse 46, 9490 Vaduz (im Folgenden der Versicherer genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein.

Calingo Insurance AG

Calingo Insurance AG (im Folgenden Calingo genannt) mit Sitz in der Schweiz ist ein gebundener Vermittler von Haushaltversicherungen (Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen). Zwischen dem Versicherer und Calingo besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Inhalt, dass der Versicherer für Produkte von Calingo die Risikotragung übernimmt. Calingo ist ein selbständiger Versicherungsvermittler, welcher massgeblich an der Gestaltung dieses Versicherungsproduktes beigetragen hat.

Was ist versichert?

Versichert sind nach Wahl entweder die private Haftpflicht, der private bewegliche Hausrat oder beides. Der genaue Versicherungsumfang und die versicherten Personen sind in der Police aufgeführt.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Privathaftpflicht

In der Privathaftpflicht-Grunddeckung sind Personen- und Sachschäden versichert, die versicherte Personen im Privatbereich unbeabsichtigt verursachen; unter anderem auch als Familienhaupt, Sportler, Mieter oder Velofahrer. Mitversichert ist die Abwehr von ungerechtfertigten Haftpflichtansprüchen, die an versicherte Personen gestellt werden. Zusatzdeckungen Privathaftpflicht:

- Benutzen fremder Privatfahrzeuge
- Haustierschäden an Mietwohnungen
- Schlüsselverlust
- Grobfahrlässigkeit

Hausrat

Die Grunddeckung versichert den Hausrat gegen Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden. Zusatzdeckungen Hausrat:

- Einfacher Diebstahl auswärts
- Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas
- Verlust / Beschädigung (Hausrat Kasko)

Was ist unter anderem nicht versichert?

In der Privathaftpflicht sind unter anderem nicht versichert:

- Eigenschäden: Schäden, die Personen oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen mit dieser in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen;
- Abnutzungsschäden: Dies betrifft Abnutzung, Verschleiss oder übermässige Beanspruchung, vor allem in

Mietwohnungen.

Auch Schäden durch eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel- oder Nagellöcher bohren bzw. wiederverschliessen usw.) sind nicht versichert;

- Schäden, die absehbar sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen oder versuchten Vergehen oder Verbrechen.

In der Hausratversicherung sind unter anderem nicht versichert:

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Elektro- und Motorfahräder die kein behördliches Kennzeichen tragen müssen), Anhänger, Motor- und Segelschiffe sowie Luftfahrzeuge;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder sein müssen;
- Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht (z. B. Wertsachen- oder Handyversicherung).

Alle geltenden Ausschlüsse sind diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

In der Privathaftpflichtversicherung übernimmt der Versicherer die Kosten für gerechtfertigte Schadenersatzansprüche und die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen.

In der Hausratversicherung bezahlt der Versicherer in der Regel den Neuwert von Sachen, die durch versicherte Ereignisse beschädigt oder abhandengekommen sind.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall und der jeweilige geltende Selbstbehalt sind in der Police bzw. in den AVB aufgeführt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten. Eine automatische Summenanpassung gilt als vereinbart, somit werden die Versicherungssummen und die Prämien für Hausrat jedes Versicherungsjahr angepasst.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die versicherten Personen müssen – den Umständen entsprechend – den versicherten Sachen Sorge tragen und diese mit geeigneten Massnahmen gegen die versicherten Gefahren schützen. Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu informieren. Werden die Sorgfalts- und Meldepflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, kann der Versicherer die Leistungen kürzen oder verweigern. Weitere Pflichten sind diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Wann, wie und wo kann eine Schadenmeldung eingereicht werden?

Eine Schadenmeldung sollte so schnell wie möglich nach dem Schadenereignis bei Calingo eingereicht werden. Wir sind rund um die Uhr erreichbar. Die Schadenmeldung kann telefonisch oder online übermittelt werden.

- Telefon: 0800 00 57 90

- Online: <https://www.calingo.ch/schaden-melden>

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann der Versicherer den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

In der Privathaftpflichtversicherung sind Schäden versichert, die während der Vertragsdauer verursacht werden. In der Hausratversicherung sowie bei den Zusatzversicherungen sind Ereignisse versichert, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

Ausübung Widerrufsrecht

Ein Vertrag mit Calingo kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustimmung widerrufen werden. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf Calingo schriftlich oder in anderer Textform (zum

Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen lang an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt der Versicherer die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Die Datenschutzerklärung von Calingo

Die Privatsphäre unserer Kunden sowie der verantwortungsvolle und rechtskonforme Umgang mit Daten sind uns sehr wichtig. Bei der Bearbeitung von Personendaten halten wir uns jederzeit an das geltende Recht, insbesondere das Schweizer Datenschutzrecht sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

[Datenschutzerklärung](#)

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrag

A1 Umfang des Vertrags

Die abgeschlossenen Versicherungen und Deckungen sind in der Police aufgeführt. Die Police, die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

In der Privathaftpflichtversicherung sind Schäden versichert, die während der Vertragsdauer verursacht werden. In der Hausratversicherung sowie bei den Zusatzversicherungen sind Ereignisse versichert, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Versicherung.

A3 Laufzeit des Vertrags

A3.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum. Mit Aushändigung der Police an den Versicherungsnehmer erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

A3.2 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert er sich nach Ablauf jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

A4 Wohnungs- und Wohnsitzwechsel

Wohnungswechsel sind dem Versicherer innert 30 Tagen nach dem Umzug zu melden. Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein gilt die Versicherung auch am neuen Standort sowie während des Umzugs. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Wunsch des Versicherungsnehmers per Wegzugsdatum.

A5 Versicherte Personen

Versichert sind sämtliche Personen, die in der Police aufgeführt (Anzahl Mitbewohner) sind und mit dem Versicherungsnehmer in einer Wohngemeinschaft Zusammenleben. Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn der Wohnsitz (Meldebestätigung/ Schriftenempfangsschein) und die Adresse von versicherten Personen und dem Versicherungsnehmer identisch sind.

A6 Kündigung des Vertrages

A6.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird immer erst am Monatsletzten des Folgemonats wirksam. Der Folgemonat ist der Monat, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung beim Versicherer eintrifft.

Beispiel: Die Kündigung trifft am 16.4 ein, somit endet der Versicherungsschutz am 31.5. Die Prämie muss bis zum Ende des Versicherungsschutzes bezahlt werden.

A6.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem der Versicherer Leistungen erbringt, kann der Vertrag oder die entsprechenden Versicherungsdeckungen wie folgt gekündigt werden:

- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Calingo
- durch Calingo spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A7 Prämie

A7.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die Prämie ist in der Police aufgeführt und wird am ersten Tag des Versicherungsjahrs fällig. Das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Ratenzahlungen können vereinbart werden. Bei Teilzahlung bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Der Versicherer kann für jede Rate einen Zuschlag erheben. Eine automatische Summenanpassung gilt als vereinbart (siehe D3)

A7.2 Rückerstattung Prämie

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstatten wir die Prämie anteilig zurück, die über den Beendigungszeitpunkt hinaus geleistet wurde. Keine Rückerstattung erfolgt, falls:

- der Vertrag im Teilschadenfall innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss gekündigt wird.
- Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet. Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn wir Leistungen erbringen für:
a) einen Teilschaden im ersten Versicherungsjahr; b) einen Totalschadenfall.

A8 Selbstbehalt

Selbstbehalte sind in der Police aufgeführt.
Weitere Regelungen zu Selbstbehalten sind unter G1 und G2 aufgeführt.

A9 Vertragsanpassung durch den Versicherer

A9.1 Mitteilung des Versicherers

Der Versicherer kann den Vertrag auf Beginn jedes Versicherungsjahrs anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien;
- Selbstbehalte;
- Leistungsbegrenzungen bei der Deckung von Elementarereignissen.

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A9.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den von der Änderung betroffenen Teilvertrag, sowie den Vollvertrag d.h. die Privathaftpflicht-, die Hausratversicherung, sowie die Zusatzversicherungen auf Ende des kommenden Monats zu kündigen. Der entsprechend gekündigte Teilvertrag oder Vollvertrag erlischt mit Ablauf des kommenden Monats. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Monats beim Versicherer eintreffen.

A9.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A9.4 Änderungen ohne Kündigungsrecht

Bei folgenden Vertragsanpassungen besteht kein Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer:

- Änderung gesetzlich geregelter Abgaben, Gebühren, Prämien, Selbstbehalte und Deckungen;
- Änderung von Versicherungssummen und Prämien infolge Anpassung durch die automatische Summenanpassung;
- Änderungen von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;

- Änderungen von Prämien infolge Anpassung der Anzahl versicherter oder prämienpflichtiger Personen;
- Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Massgebend ist F3.

A11 Informationspflichten

A11.1 Kommunikation mit dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an den Sitz des Versicherers richten.

A12 Schadenfall

Massgebend ist Teil F.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen Teil B
Privathaftpflicht Grunddeckung

Teil B

Privathaftpflicht Grunddeckung

B1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Privatperson aus ihrem Verhalten im täglichen Leben. Versichert sind folgende Schäden:

- Personenschäden: Töten, Verletzen oder Schädigen von Personen;
- Sachschäden: Beschädigen oder Verlieren von Sachen;
- Tierschäden: Töten, Verletzen, Verlust oder Schädigen von Tieren.

Darunter fallen insbesondere Haftpflichtschäden, die durch schuldhaftes Verhalten verursacht werden, z.B. als

- Familienhaupt;
- Halter von Tieren;
- Sportler;
- Velo- und E-Bike-Fahrer (E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis max. 25 km/h);
- Mieter von Häusern, Wohnungen oder Räumen;
- Mieter oder Entlehner von Sachen und Fahrzeugen;
- Alleineigentümer von versicherten in der Police genannten Liegenschaften, dazugehörigen Tankanlagen und Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- Lenker und Halter von Modellluftfahrzeugen und Drohnen, ohne Modelle und Drohnen mit Zulassungspflicht durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- Kitesurfer;
- Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen;
- Halter von fest abgestellten, nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen oder Wohnwagen.

Versichert sind auch Haftpflichtschäden, die durch folgende Personen verursacht werden:

B1.1 Angestellte und Hilfspersonen der Versicherten
Versichert sind Ansprüche aus Schäden gegenüber Dritten, die von Angestellten und Hilfspersonen bei der Ausübung von Verrichtungen im Privatbereich einer versicherten Person verursacht wurden. Dieser Zusatz gilt nicht für selbständige Berufsleute und für Angestellte eines Unternehmens.

B1.2 Fremde Aufsichtsperson
Versichert sind Schäden, die versicherte unmündige Kinder oder Tiere einer versicherten Person verursachen, wenn sie sich vorübergehend in fremder Obhut befinden. Nicht versichert sind bezahlte Aufsichtspersonen.

B2 Örtlicher Geltungsbereich

Sofern nicht anders erwähnt, gilt die Versicherung weltweit.

B3 Versicherte Leistungen

B3.1 Übernahme berechtigter Haftpflichtansprüche

Der Versicherer übernimmt den Betrag, zu dessen Zahlung die versicherte Person gemäss gesetzlichen Haftpflichtansprüchen verpflichtet ist, im Maximum bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

B3.2 Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche
Sind die Haftpflichtansprüche unberechtigt, übernimmt der Versicherer deren Abwehr (passiver Rechtsschutz), im Maximum bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

B3.3 Wunschaftung (Schadenübernahme ohne gesetzlichen Haftpflichtanspruch)
Auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernimmt Calingo in folgenden Fällen auch dann Ansprüche, wenn keine gesetzliche Haftpflicht besteht, im Maximum bis CHF 100'000:

B 3.3.1 Urteilsunfähige oder entmündigte Personen
Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern einer versicherten Person oder durch entmündigte / urteilsunfähige versicherte Personen verursacht werden.

B 3.3.2 Haustierhalter
Schäden, die durch Haustiere einer versicherten Person verursacht werden.

B 3.3.3 Fremde Aufsichtsperson
Schäden, die versicherte unmündige Kinder einer versicherten Person einer fremden Aufsichtsperson gemäss B1.2 zufügen.

B 3.3.4 Demente Person
Schäden, die durch eine versicherte demente Person verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft lebt. Der Schaden muss im Zustande der Urteilsunfähigkeit verursacht werden. Handelt es sich bei der dementen Person um den Versicherungsnehmer, gilt diese Zusatzdeckung auch, sofern die Übernahme der Wunschaftung vom rechtlichen Vertreter gefordert wird (s.a.ZGB333).

B3.4 Motorfahrzeuge
Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person in folgenden Situationen verursacht:

B3.4.1 als Fahrgast in oder an fremden Motorfahrzeugen;
B3.4.2 als Lenker oder Halter von Motorfahrzeugen, bei denen keine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (oder vorgeschrieben wäre, falls diese in der Schweiz immatrikuliert würden).

Schäden an solchen Fahrzeugen sind nur versichert, wenn diese nicht im Eigentum einer versicherten Person sind und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden;

B3.4.3 als Lenker von gelegentlich benutzten fremden Gokarts auf speziell dafür vorgesehenen Bahnen. Schäden an der Anlage und am Gokart selber werden nicht übernommen. Die Leistungen werden nur subsidiär übernommen;

B3.4.4 an fremden Wohnanhängern oder Wohnmobilen, die zu Wohnzwecken fest abgestellt sind.

B3.5 Velos, E-Bikes
Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person

- als Lenker von Velos oder E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h verursacht. Ebenfalls versichert sind Schäden an den genannten Fahrzeugen selbst, sofern sie nicht einer versicherten Person gehören und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden.
- B3.6 Wasser- und Luftfahrzeuge**
Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person als Benutzer eines Wasser- oder Luftfahrzeugs verursacht, für das keine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (oder vorgeschrieben wäre, falls dieses in der Schweiz immatrikuliert würde).
Ebenfalls versichert ist die Haftpflicht als Halter und Lenker von Modellluftfahrzeugen und Drohnen ohne Zulassungspflicht durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie als Kitesurfer.
Schäden an Wasser- und Luftfahrzeugen sind nur versichert, wenn diese nicht im Eigentum einer versicherten Person sind und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden.
Schäden, die Versicherte als Mitglied von Vereinen an zur Verfügung gestellten Wasser- und Luftfahrzeugen samt Zubehör verursachen, sind nicht versichert.
- B3.7 Weitere Fahrzeuge/Trendfahrzeuge**
Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person beim Benutzen eines Fahrzeugs verursacht, für das keine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (oder vorgeschrieben wäre, falls dieses in der Schweiz immatrikuliert würde).
Schäden an solchen Fahrzeugen sind versichert, wenn diese nicht im Eigentum einer versicherten Person sind und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden. Schäden, die versicherte Personen als Mitglied von Vereinen an zur Verfügung gestellten Trendfahrzeugen verursachen, sind nicht versichert.
- B3.8 Mieterschäden**
Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person als Mieter von Wohnungen, Häusern, Zimmern oder anderen Räumen verursacht. Versichert sind auch Schäden an gemieteten Pferdeboxen.
- B3.9 Liegenschaften**
Die versicherte Haftpflicht kennt folgende Einschränkungen:
- B3.9.1** Versichert ist eine durch eine versicherte Person bewohnte Liegenschaft mit höchstens 3 Wohnungen. Die Liegenschaft muss sich im Alleineigentum einer versicherten Person befinden. Befindet sich in der Liegenschaft ein gewerblicher Betrieb, gilt die Versicherung nur unter folgenden Bedingungen:
- Das Gewerbe wird durch eine versicherte Person betrieben;
 - es handelt sich um eine selbständige berufliche Tätigkeit;
 - das erzielte Brutto Erwerbseinkommen (Umsatz) beträgt maximal CHF 24'000 pro Jahr.
- B3.9.2** Versichert ist ein Ferienhaus, das durch eine versicherte Person selbst genutzt wird und sich in deren Alleineigentum befindet. Es muss sich dabei um ein Einfamilienhaus handeln und darf keinen gewerblichen Betrieb beinhalten.
- B3.9.3** Als Alleineigentum gemäss B3.9.1 und B3.9.2 gilt eine Liegenschaft, deren sämtliche Eigentumsanteile sich bei den versicherten Personen befinden.
- B3.9.4** Schäden, die Versicherte als Eigentümer von selbstbewohntem Stockwerkeigentum verursachen, übernimmt der Versicherer nur, wenn
- deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem versicherte Stockwerkeigentümer zum Sonderrecht zugeschieden werden oder deren Ursache in den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt;
 - diese bei der Ausübung des Eigentumsrechts eines versicherten Stockwerkeigentümers verursacht werden.
- Der Versicherungsschutz gilt ergänzend (subsidiär) zu Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümerschaft. Er gilt für den Teil, der die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt (Summendifferenzdeckung).
- Ausschlüsse:
- Fordert die Eigentümergemeinschaft Schadenersatz von einer versicherten Person, ist der Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person als Stockwerkeigentümer gemäss Grundbucheintrag entspricht;
 - Wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft keine Gebäudehaftpflichtversicherung besitzt, sind über die Privathaftpflichtversicherung keine Schäden gedeckt.
- B3.9.5** Alle unter B3.9 aufgeführten Leistungen gelten nur für Liegenschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- B3.10 Grundstücke**
Versichert ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit unbebauten Grundstücken, die im Alleineigentum einer versicherten Person stehen oder durch diese vermietet, gemietet oder gepachtet werden. Die Grundstücke dürfen nicht eigenen Erwerbszwecken dienen, es sei denn, der daraus erzielte Umsatz beträgt nicht mehr als CHF 24'000 pro Jahr. Diese Grenze gilt auch bei einer Vermietung. Mitversichert ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit Gartenhäuschen oder anderen Einrichtungen, die der Bewirtschaftung der unbebauten Grundstücke dienen.
Mitversichert ist ebenfalls die Haftpflicht der versicherten Person als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine versicherte Liegenschaft gemäss B3.9 steht.
Alle aufgeführten Leistungen gelten nur für Grundstücke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- B3.11 Tankanlagen**
Durch Tankanlagen verursachte Schäden sind ebenfalls versichert, wenn die Tankanlage einer versicherten Liegenschaft gemäss B3.9 dient.

- Alle aufgeführten Leistungen gelten nur für Tankanlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- B3.12 Bauherr**
Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person als privater Bauherr
- von Liegenschaften, die nach dem Bau als versichert gelten würden;
 - von Bauvorhaben an versicherten Liegenschaften.
- Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Bausumme gemäss Baukostenplan (Kostenvoranschlag) inklusive Eigenleistungen und Honoraren die Summe von CHF 100'000 nicht übersteigt.
- Alle aufgeführten Leistungen gelten nur für Liegenschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- B3.13 Selbständige Erwerbstätigkeit**
- B3.13.1** Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person aus selbständiger Erwerbstätigkeit (auch nebenberuflich), sofern damit ein Brutto-Jahres-Erwerbseinkommen (Umsatz) von CHF 24'000 nicht überschritten wird. Ebenfalls mitversichert sind Arbeitnehmer und Hilfspersonen der versicherten Person (ohne Unternehmen oder selbständige Berufsleute, wie z.B. Subunternehmer). Nicht versichert sind Firmen mit der Rechtsform juristische Person.
- B3.13.2** Versichert sind auch Schäden an Räumlichkeiten, die eine versicherte Person für die selbständige berufliche Tätigkeit gemäss B3.13.1 mietet.
- B3.13.3 Ausschlüsse**
Nicht versichert ist die Haftpflicht
- bei Regress- und Ausgleichsansprüchen von Dritten für Leistungen, die diese den Geschädigten erbracht haben;
 - selbständige berufliche Tätigkeiten der Berufsgruppen resp. der Branchen Chemie, Physik, Planung und Konstruktion;
 - Ansprüche aus Schäden für medizinische und paramedizinische Tätigkeiten, wie beispielsweise ärztliche Tätigkeiten, Massagen, Chiropraktik und Physiotherapie. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend;
 - Ansprüche aus Schäden durch Tätowierungen, Piercen, Permanent-Make-up sowie durch Laserbehandlungen;
 - Ansprüche aus Schäden an Antiquitäten, Kunstgegenständen und an Geldwerten wie Bargeld, Wertpapieren, Edelsteinen und Perlen;
 - Ansprüche aus Schäden durch das Abfeuern von Feuerwerk (ab Kategorie 3);
 - Die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungeejumping, River-Rafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox und Kitesurfen, es sei denn, der Versicherte verfüge über eine Ausbildung mit Diplom und sämtliche gesetzlich erforderlichen Bewilligungen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- aus Personenschäden eines Angestellten einer versicherten Person, wenn dieser in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung geschädigt wird;
 - bei Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder Ersatzleistungen, weil ein Vertrag nicht oder nicht richtig erfüllt wurde. Dies betrifft namentlich folgende Fälle:
 1. Schäden und Mängel, die an den von einer versicherten Person oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten durch eine in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 2. Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
 3. Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge solcher Schäden und Mängel.
- Werden aufgrund obiger Sachverhalte ausservertragliche Ansprüche gestellt, so entfällt der Versicherungsschutz
- für Schäden durch Einwirkungen von elektromagnetischen Feldern, ionisierenden Strahlen sowie Kernenergie;
 - für Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln Dritter;
 - für Ansprüche aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden -z.B. in Kommission oder zur Ausstellung- oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden. Ausgenommen sind gemietete Räumlichkeiten gemäss B3.13.2;
 - für Schäden an Sachen, auf die eine versicherte Person im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und den Vorbereitungs-handlungen dazu bewusst und gewollt eingewirkt hat;
 - für Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.
- B3.14 Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Personen oder Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung,
- B3.14.1** sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungs-massnahmen; oder
- B3.14.2** als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem versicherten Grundstück bzw. der versicherten Liegenschaft fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss B3.14.1 erfordert.
- B3.14.3** Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von

	<p>Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen; • bei Schäden an Luft, Flora und Fauna sowie an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern und Böden; • für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten. 				
B3.14.4	<p>Obliegenheiten Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Tankanlagen gelten zusätzlich folgende Obliegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wartungen müssen vorschriftsgemäss vorgenommen werden; • die notwendigen Reparaturen müssen sofort ausgeführt und Betriebsstörungen sofort behoben werden. 				
B3.15	<p>Schadenverhütungskosten Entsteht durch Auslaufen, Verschütten oder irrtümliches Ableiten von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen die unmittelbare Gefahr eines Schadens an Grundwasser oder Eigentum von Dritten, bezahlt der Versicherer die gesetzlich geschuldeten Schadenverhütungskosten. Davon wird der Wert allfällig wiedergewonnener Waren sowie anderer, einer versicherten Person aus der Verhütungsaktion erwachsenden Vorteile abgezogen. Andere Schadenverhütungskosten sind nicht versichert.</p>				
B4	<p>Ausschluss von Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche für Leistungen, welche die Anspruchsteller den Geschädigten ausgerichtet haben für Schäden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die eine versicherte Person gemäss B1.1 und B1.2 oder als Bauherr gemäss B3.12 haftpflichtig ist; • die bei der Benützung von fremden Motorfahrzeugen gemäss C1 verursacht werden. 				
B5	<p>Generelle Ausschlüsse Privathaftpflichtversicherung Nicht versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person</p>				
B5.1	als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und angekoppelten Anhängern aller Art, sofern dafür eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Ausnahme siehe B3.4.				
B5.2	als Halter und aus dem Gebrauch von Wasser- und Luftfahrzeugen, sofern dafür eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw.				wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Ausnahme siehe B3.4.
		B5.3	als Benützer von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die von einem Club oder Verein zur Verfügung gestellt werden.		
		B5.4	für Schäden an Sachen einer versicherten Person (Eigenschäden) oder an Sachen einer Person, die mit ihr in einer Wohngemeinschaft lebt. Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht bei Personenschäden an einer versicherten Person (Eigenschäden) oder an einer Person, die mit ihr in einer Wohngemeinschaft lebt.		
		B5.5	für Schäden an Sachen, die eine versicherte Person auf unbefristete Dauer mietet oder least oder für mehr als 12 Monate ausleiht, mietet oder least. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mieterschäden gemäss B3.8.		
		B5.6	für Schäden an Sachen, an oder mit denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt. Voraussetzung ist, dass der Schaden während dieser Tätigkeit entsteht.		
		B5.7	für Schäden an Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen oder Militärmaterial, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung übernommen hat. Dies gilt auch für Folgeschäden.		
		B5.8	für Abnutzungsschäden, vor allem in Mietwohnungen. Dies betrifft Abnutzung, Verschleiss oder durch übermässige Beanspruchung entstandene Schäden. Nicht versichert sind auch Schäden durch eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel, Nagellöcher und dergleichen) sowie deren Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.		
		B5.9	für Mieterschäden, die Haustiere verursachen, wenn die vereinbarte Mietdauer unbefristet ist oder mehr als 12 Monate beträgt.		
		B5.10	für Schäden aus der Benützung von Fahrzeugen, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind.		
		B5.11	für Schäden, die absehbar sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.		
		B5.12	für Schäden an Sachen, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Erschütterung entstanden sind oder allmählich durch Tiere verursacht wurden.		
		B5.13	für Schäden, die von Versicherten als Angehörige und während Handlungen im Auftrage der Schweizerischen Armee, des Zivilschutzes, des Zivildienstes oder der Feuerwehr verursacht werden. Generell ausgeschlossen sind Schäden, die Versicherte als Angehörige einer ausländischen Armee verursachen.		
		B5.14	für Schäden, die eine versicherte Person verursacht, wenn sie eine ansteckende Krankheit auf Menschen, Tiere oder Pflanzen überträgt.		
		B5.15	für Schäden, die entstehen, wenn eine versicherte Person vorsätzlich ein Vergehen oder Verbrechen begeht oder dies versucht.		
		B5.16	für Ansprüche aus Vermögensschäden, die eine		

- versicherte Person jemand anderem zugefügt hat und die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückgehen. Ausgenommen sind Versorgerschäden.
- B5.17** für Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.
- B5.18** für Schäden im Zusammenhang mit der Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten.
- B5.19** für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust, dem Diebstahl oder der Beschädigung von Schlüsseln und Code-Karten jeglicher Art und jeglicher Verwendung; z. B. Haus- und Wohnungsschlüssel, Geschäftsschlüssel, Autoschlüssel, Hotelschlüssel, Schlüssel von Vereins- oder Clublokalen, Schlüssel für Banksafes, Schlüssel von Ferienunterkünften.
- B5.20** für Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden (inklusive Schäden an Sattel- und Zaumzeug).
- B5.21** für Schäden aus der Betätigung als Jäger.
- B5.22** für Schäden im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im Sinne von Art. 72 SVG entstehen sowie bei

Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- oder offiziellen Trainingsstrecken.

B5.23 für Schäden an Sachen oder Tieren, die auf oder in Motorfahrzeuganhängern transportiert werden.

B5.24 für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einer Zulassungspflicht durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

B6 Grobfahrlässigkeit

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen gilt die Erweiterung der Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles für die Sparte Privathaftpflicht.

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit oder Kürzung. Davon ausgenommen sind Ereignisse, die der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht hat.

Teil C

Privathaftpflicht Zusatzdeckungen

C1 Benutzen fremder Privatfahrzeuge

C1.1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die Haftpflicht als **Lenker** (nicht als Fahrgast) von **fremden privaten** Motorfahrzeugen bis 3,5 t, die Haftpflicht gesetzlich zugelassener Anhänger solcher Fahrzeuge sowie die Haftpflicht als Lenker von Wasser- und Luftfahrzeugen, die **unentgeltlich** benutzt werden. Die Deckung gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Firmenfahrzeug dem Arbeitnehmer für eine private Nutzung von höchstens 3 Tagen hintereinander und maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr zur Verfügung stellt.

C1.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Motorfahrzeuge bis 3,5 t, gesetzlich zugelassene Anhänger solcher Fahrzeuge sowie Wasser- und Luftfahrzeuge (nachfolgend Fahrzeuge genannt), die von versicherten Personen benutzt werden und für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (fehlt diese, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers vollständig).

Nicht versichert sind

- Fahrzeuge, die auf eine versicherte oder auf eine mit der versicherten Person im gleichen Haushalt lebende Person eingelöst sind;
- Fahrzeuge, die gemietet sind;
- Fahrzeuge, die im Interesse oder im Auftrag des Arbeitgebers benutzt werden, oder einer beruflichen Tätigkeit dienen;
- Fahrzeuge, die im Rahmen von Carsharing benutzt werden;
- Fahrzeuge, die durch eine versicherte Person geleast sind;
- Ersatz- und Mietfahrzeuge des Motorfahrzeuggewerbes sowie Fahrzeuge des Motorfahrzeuggewerbes während Probefahrten;
- Fahrzeuge, die im Eigentum eines Clubs oder Vereins sind;
- Fahrzeuge, die auf eine Firma eingelöst sind, wenn eine versicherte Person wesentliche Anteile an dieser Firma besitzt und eine leitende Position in dieser Firma inne hat;
- Fahrzeuge, die auf eine Einzelfirma einer versicherten Person eingelöst sind.

C1.3 Versicherte Leistungen

Versichert ist

- die Haftpflicht, soweit die Ansprüche nicht durch die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind (Subsidiärdeckung). Fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers;
- der Bonusverlust aus der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung sowie ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsregress

gegenüber dem Lenker werden nicht übernommen;

- die Haftpflicht für Schäden am Fahrzeug beim Be- und Entladen, beim Falschbetanken, beim Verschmutzen des Fahrzeuginnenraums sowie die Haftpflicht als Verursacher von Glas-, Brand- und Feuerschäden am Fahrzeug. Brand- und Feuerschäden sind nur versichert, wenn kein technischer Defekt vorliegt. Diese Aufzählung ist abschliessend;
- die Haftpflicht für Schäden am Fahrzeug, die durch eine Kollision entstanden sind, soweit sie nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt sind. Ist eine Kaskoversicherung vorhanden, wird der entsprechende Bonusverlust und ein allfälliger Selbstbehalt übernommen nicht aber ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsabzug gegenüber dem Lenker.

Bei Motorfahrzeugen bis 3,5 t werden zusätzlich Abschlepp-, Bergungskosten und Kosten für ein Ersatzfahrzeug übernommen.

Für Personenwagen bis 3,5 t mit Händlerschild ist Folgendes versichert:

- Schäden am Fahrzeug, wenn diese auf einer Probefahrt innerhalb des Betriebsareals entstehen, sofern sie nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt sind. Das Händlerschild muss dabei auf den Betrieb eingelöst sein, auf dessen Betriebsareal der Schaden entstanden ist.

C1.4 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss B5 ist die Haftpflicht für folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an Umzugsgut, das mit einem Motorfahrzeug bis 3,5 t, Wasser- oder Luftfahrzeug transportiert wird;
- Betriebsschäden am Fahrzeug, vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen);
- Diebstahl und Diebstahlversuch im Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeug. Bezahlt eine Kaskoversicherung den Diebstahl übernimmt der Versicherer bei entsprechender Haftung der versicherten Person den Selbstbehalt.

C2 Haustierschäden an Mietwohnungen

C2.1 Versicherte Leistungen

Versichert sind durch Haustiere verursachte Schäden an Räumlichkeiten (analog B3.8), die von versicherten Personen gemietet werden, wenn die

- Mietdauer unbefristet ist oder mehr als 12 Monate beträgt. Mitversichert sind Schäden, die Haustiere allmählich verursachen.
- C2.2 Ausschlüsse**
Die Ausschlüsse gemäss B5.9 und B5.12 haben in diesem Zusammenhang keine Gültigkeit.
- C3 Schlüsselverlust**
- C3.1 Schlüssel im Mit- oder Alleineigentum einer versicherten Person**
Dazu gehören Schlüssel von Wohnungen, Häusern, Liegenschaften, Tresoren und Fahrzeugen aller Art. Als Schlüssel gelten auch Badges, Magnetkarten und Apps mit entsprechender Schlüsselfunktion.
- C3.1.1 Versicherte Ereignisse**
- Verlust und Beschädigung von Schlüsseln;
 - plötzliche und unvorhergesehene Funktionsunfähigkeit von Schliessanlagen;
 - versehentliches Aussperren.
- C3.1.2 Versicherte Leistungen**
- Kosten für Ersatzschlüssel;
 - Sofortmassnahmen zur Türöffnung (Einsatz eines Schlüsseldienstes);
 - notwendige Schlossänderungskosten, sofern der entsprechende Standort über eine Hausratversicherung des Versicherers versichert ist.
- Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern;
- Reparatur der Schliessanlage, sofern der entsprechende Standort über eine Hausratversicherung des Versicherers versichert ist.
- Im Maximum werden für alle Leistungen zusammen CHF 10'000 pro Schadenfall bezahlt.
- C3.1.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen**
- defekte Schliessanlagen von Fahrzeugen;
 - versehentliches Aussperren aus Fahrzeugen;
 - Kosten im Zusammenhang mit Schlössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen;
 - Firmenschlüssel und Schliessanlagen des Firmeninhabers bzw. Arbeitgebers;
 - Ersatz- und Reparaturkosten für mobile Geräte (Tablets, Smartphones, Smartwatches, etc.)
 - Schlüssel, welche die versicherte Person von

- einer Firma übernommen hat, die sich in ihrem Eigentum befindet oder an welcher sie Anteile besitzt und eine leitende Stelle inne hat;
 - Schlüssel, die Dritten anvertraut werden (z. B. Handwerkern), um in Wohnungen und Häusern von versicherten Personen Aufträge zu erledigen.
- C3.2 Anvertraute (fremde) Schlüssel**
Dazu gehören u. a. Schlüssel von Mietwohnungen, gemieteten Ferienwohnungen, Banksafes, Tresoren, Postfächern, vom Arbeitgeber übernommene Schlüssel und Schlüssel von Vereinslokalen. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten.
- C3.2.1 Versicherte Haftpflichtschäden**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn eine versicherte Person einen anvertrauten Schlüssel verliert, beschädigt oder wenn ihr dieser gestohlen wird.
- C3.2.2 Versicherte Leistungen**
- Übernahme des Betrags, zu dessen Zahlung die versicherte Person gemäss den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist. Im Maximum werden CHF 10'000 pro Schadenfall bezahlt;
 - Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche; im Maximum CHF 10'000 pro Schadenfall;
 - Sofortmassnahmen zur Türöffnung (inklusive Einsatz eines Schlüsseldienstes).
- Diese Leistung wird auch erbracht, wenn sich die versicherte Person versehentlich ausschliesst.
- C3.2.3 Nicht versichert sind**
- Kosten im Zusammenhang mit Schlössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen;
 - Schlüssel, welche die versicherte Person von einer Firma übernommen hat, die sich in ihrem Eigentum befindet oder an welcher sie Anteile besitzt und eine leitende Stelle inne hat;
 - Schlüssel, die Dritten anvertraut werden (z. B. Handwerkern), um in Wohnungen und Häusern von versicherten Personen Aufträge zu erledigen.
- C3.3 Geltungsbereich**
Die Versicherung gilt weltweit. Sofortmassnahmen werden nur für Standorte innerhalb der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht.
- C3.4 Ausschlüsse**
Der Ausschluss gemäss B5.19 hat in diesem Zusammenhang keine Gültigkeit.

Teil D

Hausrat Grunddeckung

D1 Versicherter Hausrat

Der versicherte Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen im Eigentum der versicherten Personen. Dazu gehören auch Haustiere (Kleintiere wie Hunde, Katzen, Hamster usw.), geleaste oder gemietete Gegenstände, anvertraute Sachen sowie Gästeeffekten (ohne Geldwerte).

Mitversichert sind Skulpturen im Freien, bauliche Einrichtungen der versicherten Personen als Mieter, die nicht mit dem Gebäude versichert sind (z. B. selber verlegter Teppich über dem Parkett), Fahrnisbauten samt Inhalt (z. B. Gartenhäuschen ohne Fundament) sowie Elektro- und Motorfahräder inklusive deren Zubehör, Seniorenfahrzeuge und Rollstühle aller Art. Zum Hausrat gehören auch digitale Werte wie

Programme, Musik- und Film- downloads, elektronische Spiele und Bücher (Books).

D1.1 Versicherungs- und Ersatzwert

Der Hausrat ist zum Neuwert versichert. Als Neuwert gilt der Betrag, welcher der Neuanschaffung einer gleichartigen Sache zum Zeitpunkt des Schadenfalls entspricht (siehe G2).

Die Leistungen des Versicherers sind auf die Versicherungssumme in der Police bzw. auf die Versicherungssumme nach der automatischen Summenanpassung (siehe D3) begrenzt. Die Versicherungssumme muss immer dem Neuwert des gesamten Hausrats entsprechen.

D2 Unterversicherung

D2.1 Verzicht auf Leistungskürzung bei Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf eine Leistungskürzung bei Unterversicherung. Schadenfälle werden pro Standort maximal bis zu der in der Police aufgeführten oder aufgrund der automatischen Summenanpassung gültigen Versicherungssumme entschädigt.

D3 Summenanpassung

Die in der Police vereinbarte Versicherungssumme für Hausrat zu Hause wird alljährlich per Vertragserneuerung der Veränderung des Index der Konsumentenpreise angepasst. Für das folgende Versicherungsjahr ist jeweils der auf den 1. Oktober festgesetzte Indexstand massgebend. Würde die Anpassung zu einer Unterschreitung der auf der Police vereinbarten Versicherungssumme führen, bleibt die Versicherungssumme unverändert. Die Änderung der Prämie infolge Anpassung an den neuen Index berechtigt nicht zur Kündigung. Die übrigen Summenbegrenzungen und Vereinbarungen in der Police bleiben unverändert.

D4 Örtlicher Geltungsbereich

D4.1 Deklarierte Standorte

Versicherungsschutz besteht an den in der Police deklarierten Standorten, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden.

D4.2 Nicht deklarierte Standorte

Der Hausrat an nicht deklarierten Standorten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist bis zum Wert von CHF 10'000 versichert, sofern dieser in der Versicherungssumme eines deklarierten Standortes berücksichtigt wurde.

Beträgt der Wert des Hausrats an einem nicht deklarierten Standort mehr als CHF 10'000, ist dieser Standort in der Police zu deklarieren.

D4.3 Definition Standort

Ein Standort ist ein Gebäude, eine Wohnung oder ein Raum das/die/der

- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder durch diese Personen unbefristet oder länger als 12 Monate gemietet wird und
- in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist.

Fahrnisbauten an der Adresse eines versicherten Standortes sind gemäss der jeweiligen Standortdeckung versichert

D4.4 Auswärtsdeckung

Hausrat, der sich ausserhalb von versicherten Standorten befindet, ist weltweit versichert. Befindet sich der Hausrat länger als 12 Monate am gleichen Ort, so ist ein Standort gemäss den Regeln von D4.1 zu erfassen. Ohne diese Erfassung erlischt die Auswärtsdeckung an diesem Ort per Ende des Versicherungsjahres.

D5 Versicherte Kosten

Folgende Kosten werden im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall übernommen (siehe G2.2) und sind zusätzlich zur Versicherungssumme:

- Räumungskosten;
- zusätzliche Lebenshaltungskosten;
- notwendige Schlossänderungskosten sowie Kosten für Ersatzschlüssel;
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten, persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements;
- Schadenminderungskosten.

D6 Geldwerte

Mitversichert sind Geldwerte. Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Reisechecks und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste, geschliffene Edelsteine, Perlen sowie ungestempelte Briefmarken. Prepaid-Guthaben gelten ebenfalls als Geldwerte.

Bei Missbrauch von Kredit- und Kundenkarten sowie bei Apps mit Zahlungsfunktion (z. B. TWINT) gilt die Deckung ergänzend (subsidiär) für den Teil des Schadens, für den der Inhaber der versicherten Karte gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet (zu Obliegenheiten siehe F3).

Nicht versichert sind:

- Geldwerte des Arbeitgebers oder von Gästen.

D7 Versicherte Gefahren und Schäden

D7.1 Feuer

Darunter fallen Schäden an Hausrat, die entstehen durch:

- Brand, Rauch (plötzlich und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- Versengen (Sengschäden);
- abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- Abhandenkommen im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen.

D7.2 Elementar

Darunter fallen Schäden am Hausrat, die entstehen durch:

- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt),
- Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Abhandenkommen im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen.

Keine Elementarschäden sind Schäden, die verursacht sind durch:

- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern (das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeitabständen wiederholt);
- Wasser aus Stauseen, sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Erschütterungen, die durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) oder vulkanische Eruptionen.

Nicht versichert sind:

- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Elementarschadenversicherung der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO). In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegen:

- temporäres Dritteigentum (wie Gästeeffekten und anvertraute Sachen);
- Kosten (wie Aufräumungs- und Lebenshaltungskosten);
- Geldwerte;
- Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

D7.3 Diebstahl

Darunter fallen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an Hausrat, die durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfachen Diebstahl entstehen.

D7.3.1 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt:

- Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in einen Raum des Gebäudes eindringen oder darin ein

verschlossenes Behältnis aufbrechen;

- Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in Fahrzeuge aller Art eindringen bis CHF 5'000 sofern nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann;
- versuchter Einbruchdiebstahl und Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruch-diebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

D7.3.2 Beraubung

Als Beraubung gilt ein Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Diese Deckung gilt weltweit.

D7.3.3 Einfacher Diebstahl

Als einfacher Diebstahl gilt ein Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, z.B. Taschen- oder Trickdiebstahl. Nicht darunterfällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Zu Hause: Einfacher Diebstahl an einem versicherten Standort ist in der Grunddeckung versichert.

Zusätzlich versicherbar und auf der Police entsprechend aufgeführt.

Auswärts: Einfacher Diebstahl ausserhalb von versicherten Standorten.

D7.3.4 Besonderheiten

- Bei Diebstahlschäden zu Hause sind im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen versichert. Dies gilt auch für Gebäudebeschädigungen bei Diebstählen aus Fahrnisbauten;
- Beschädigungen an Hausrat und Gebäude im Innern des Gebäudes sind auch ohne Diebstahlschaden versichert, wenn sich ein Täter in unbefugter Weise Zutritt zum Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre;
- Befindet sich der Versicherungsnehmer in einem Mietverhältnis (Mietwohnung), sind Gebäudebeschädigungen bei Diebstahlschäden zu Hause nur ergänzend (subsidiär) zu einer Gebäudeversicherung des Eigentümers versichert;
- Für den Inhalt von Kassenschränken und Tresoren über 100 kg haftet der Versicherer nur, wenn diese ordnungsgemäss nach Herstellerrichtlinien aufgestellt, montiert bzw. verankert wurden und abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig zu Hause verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

D7.3.5 Nicht versichert sind:

- Geldwerte bei einfachem Diebstahl zu Hause und

- auswärts;
- Diebstahl von Geldwerten aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis entstehen.

D7.4 Wasser

Darunter fallen Schäden an Hausrat, die entstehen durch:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen oder Apparaten, die dem Gebäude dienen in welchem sich die versicherten Sachen befinden;
- plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern, Bassins, Zierbrunnen, Schwimmbekken und Whirlpools, die sich innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes befinden. Ausserhalb des Gebäudes gilt die Versicherung nur, wenn sich die erwähnten Objekte innerhalb des Grundstücks befinden;
- Regen, Schnee oder Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, durch geschlossene Türen und Fenster, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eindringt;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grundwasser oder unterirdisch fliessendes Hangwasser, auch infolge von Hochwasser oder Überschwemmung, sofern das Wasser ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eindringt;
- Frostschäden an von den versicherten Personen im Innern des Gebäudes installierten Leitungsanlagen. Versichert sind die Reparatur von beschädigten Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten sowie die Kosten für das Auftauen derartiger Anlagen.
- Weiters werden Kosten für Wasserverlust, für den der Versicherungsnehmer im Zuge eines versicherten Wasserschadens (D7.4) aufkommen muss, bis CHF 1'000 ersetzt.

D7.4.1 Nicht versichert sind:

- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis entstehen.

D7.5 Grobfahrlässigkeit

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen gilt die Erweiterung der Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den

Einwand der Leistungsfreiheit oder Kürzung. Davon ausgenommen sind Ereignisse, die der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht hat.

D8 Generelle Ausschlüsse Hausratversicherung

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge und Anhänger je inkl. Zubehör und Ersatzteilen, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung benötigt wird bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden (ausgenommen Elektro- und Motorfahräder);
- Schiffe inkl. Zubehör und Ersatzteilen, für die eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls diese in der Schweiz immatrikuliert würden, sowie Luftfahrzeuge inkl. Zubehör und Ersatzteilen, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- Sachen und Gefahren, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder sein müssen sowie Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht;
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden bei Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- persönliche Liebhaberwerte und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten;
- Kosten für Raub- oder Schwarzkopien im Zusammenhang mit digitalen Werten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden an digitalen Werten durch Cyberattacken (Viren, Malware usw.);
- Kosten von Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- Wohnwagen, Wohnmotorwagen sowie Mobilheime je samt Zubehör;
- Schäden bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- Schäden durch Veruntreuung von Geldwerten und Schmucksachen;
- Schäden an Motorfahrzeugen, die bei der Teilnahme an Rennen, Ralleys und ähnlichen Wettfahrten entstehen, sowie bei Trainings- oder anderen Fahrten auf Renn- oder offiziellen Trainingsstrecken

D9 Hausrat Grunddeckungen

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind Hausrat und Kosten	gemäss D1 und D5
------------------------------------	------------------

Versicherte Gefahren und Schäden

Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser	gemäss D7
Einfacher Diebstahl auswärts	gemäss D7.3.3
Wind Schäden am Hausrat und, sofern versichert, an Bauten im Freien durch Wind mit Geschwindigkeiten ab 75 km/h – Selbstbehalt gemäss gesetzlicher Elementar-Schadenversicherung (AVO)	gemäss D7.2
Grobfahrlässigkeit	gemäss D7.5

Versicherte Leistungen

Pro deklariertem Standort sowie auswärts gelten folgende Leistungsbegrenzungen:

Versicherte Kosten	gemäss D5
<ul style="list-style-type: none">• Räumungskosten• zusätzliche Lebenshaltungskosten• notwendige Schlossänderungskosten sowie Kosten für Ersatzschlüssel• Kosten für Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser• Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten, persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements	20% der VS, mind. CHF 500
Schadenminimierungskosten	bis zur Versicherungssumme
Schmucksachen (inkl. Taschen-/Armbanduhren):	
<ul style="list-style-type: none">• Ungesichert: Normale Aufbewahrung und Benützung• Gesichert: Aufbewahrung in einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis (eingemauerter Wandtresor oder Kassenschrank über 100 kg), siehe D7.3.4• Die Entschädigung ist pro Schadenfall begrenzt auf:	CHF 20 000 CHF 20 000 CHF 20 000
Geldwerte inklusive Kreditkartenmissbrauch	gemäss D6
<ul style="list-style-type: none">• Normale Aufbewahrung• Gesichert: Aufbewahrung in einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis (eingemauerter Wandtresor oder Kassenschrank über 100 kg), siehe D7.3.4• Die Entschädigung ist pro Schadenfall begrenzt auf:	CHF 5 000 CHF 5 000 CHF 5 000

Ausschlüsse

Ausschlüsse	gemäss D7
Generelle Ausschlüsse	gemäss D8

Teil E

Hausrat Zusatzdeckungen

E1 Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas

E1.1 Versicherte Gefahren und Sachen

Versichert sind Bruchschäden bei Gebäudeverglasungen

an in der Police deklarierten Standorten einschliesslich:

- Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- Natur- und Kunststeinabdeckungen im Küchen- und Bad/WC-Bereich;
- Kochflächen aus Glaskeramik;
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen;
- Lichtkuppeln;
- Glasböden;
- Gläser von Solaranlagen;
- Gläser von Bauten im Freien und von als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des versicherten Gebäudes, innerhalb des Grundstücks.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens, jedoch ohne Ersatz von Armaturen (insbesondere der Mischbatterie);
- Absplitterungen von Emaillebelag an Lavabos, Spültrögen, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen; diese Deckung gilt nur für die vom Versicherungsnehmer und den versicherten Personen benutzten Räume;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

E1.2 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss D8 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an Beleuchtungskörpern aller Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- Schäden an Kacheln, Wand- und Bodenplatten; nicht darunter fallen Glasplatten und Platten aus glasähnlichem Material;
- Schäden an Gläsern von technischen Geräten und Anlagen (Bildschirme und Displays aller Art usw.);
- Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Gebäudeverglasungen, an den Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen;
- Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund oder mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis entstehen.

Der generelle Ausschluss innere Unruhen gilt nicht bei Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas.

E2 Velos, E-Bikes

E2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörende Sachen, die dem privaten Gebrauch dienen:

Velos, E-Bikes inklusive Batterie und Display inklusive Zubehör (z. B. Velohelme) sowie Trendfahrzeuge wie Elektro- Trottinett, Segway, Elektro-Bikeboard usw.

Nicht als Zubehör gelten Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport (siehe Ausschluss).

E2.2 Nicht versicherte Sachen

- Bike-Bekleidung, Sportschuhe usw.;
- Smartphones, Tablets und Unterhaltungselektronik;
- Berufsutensilien;
- sämtliche Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport (die am Körper getragen werden z.B. Uhren).

E2.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die plötzliche, unvorhergesehene Beschädigung durch äussere Einwirkung sowie der Verlust.

E2.4 Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8.

E3 Schmuck & Uhren

E3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörende Sachen, die dem privaten Gebrauch dienen: Schmucksachen wie z. B. Uhren und Smartwatches, Ringe, Halsketten.

E3.2 Nicht versicherte Sachen

- Gebrauchsgegenstände wie z. B. Brillen oder Schreibgeräte;
- Berufsutensilien.

E3.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die plötzliche, unvorhergesehene Beschädigung durch äussere Einwirkung sowie der Verlust.

E3.4 Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8.

E4 Musikinstrumente

E4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörende Sachen, die dem privaten Gebrauch dienen: Musikinstrumente wie Geigen, Klaviere, Keyboards, Trompeten.

E 4.2 Nicht versicherte Sachen

- Berufsutensilien.

E4.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die plötzliche, unvorhergesehene Beschädigung durch äussere Einwirkung sowie der Verlust.

E4.4 Ausschlüsse
Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8.

E5 Hausrat-Kasko

E5.1 HR-Kasko
Versichert sind selbstverschuldete Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Hausrats (gem. Art. D 1) durch plötzliche, unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkung. Elektrogeräte sind zusätzlich gegen Schäden durch Stromeinwirkung, Flüssigkeit und Feuchtigkeit versichert.

E5.2 Nicht versichert sind Schäden:
Zusätzlich zu den Generellen Ausschlüssen in der Hausratversicherung D8 und den Speziellen Ausschlüssen in D7 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Als Folge von versicherten Gefahren gemäss D7 und E1;
- durch Beschädigungen, die entstehen, während die versicherte Sache einem Dritten zum Transport sowie zur Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung übergeben oder anvertraut wurde;
- durch biologische oder chemische Kontamination jeglicher Art;
- durch Computerviren und Cyberattacken;
- durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst; durch Abnutzung und Materialermüdung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb;
- durch Trockenheit, Feuchtigkeit (ausser bei Elektrogeräten), Temperaturschwankungen,

Verdunstung und Verfärbung, Lichteinwirkung und klimatische Einflüsse;

- durch Nagetiere, Ungeziefer und Pilzbefall
- an Verbrauchs- und Verschleissmaterial wie Batterien, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- an Handspiegeln, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern, Leuchtkörpern, Korrekturgläsern und Kontaktlinsen;
- an Haustieren;
- an Prothesen;
- Zahnspangen & Hörgeräte;
- an Urkunden und Dokumenten;
- an Informatiksoftware und oder Datenverluste inkl. Wiederherstellungskosten für Daten;
- an Sportgeräten während Wettkämpfen und Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter und an Sport-geräten mit eigenem Motor (ausgenommen von Motorfahrrädern und Elektrowelos mit Tretunterstützung);
- an Modellfluggeräten und Drohnen, sofern die Beschädigung auf Absturz zurückzuführen ist;
- an Sachen, die sich dauernd im Freien befinden, inkl. Gartenanlagen, Bauten, Wohnwagen und Mobilheimen
- die über bestehende Garantieverträge abgedeckt sind oder unter gesetzliche Garantieleistungen fallen.
- Betriebsschäden.
- Lack-, Kratz- und Splitterschäden und Verunreinigungen oder Beschädigungen durch eigene oder fremde Haustiere.

Teil F

Schadenfall

F1 Allgemein

Der Anspruchsberechtigte muss im Schadenfall dem Versicherer oder von ihm autorisierte und ausgewiesene Dienstleister/Provider unverzüglich informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als durch die Verletzung Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde.

F2 Mögliche Arten der Schadenmeldung an den Versicherer

- telefonisch;
- online per Schadenformular unter www.calingo.ch;

Der Versicherer ist berechtigt, in Ergänzung eine schriftliche Schadenanzeige zu verlangen.

F3 Obliegenheiten im Schadenfall

F3.1 Privathaftpflicht

Der Versicherer führt die Verhandlungen mit Geschädigten in ihrem Namen oder als Vertreter der versicherten Person. Dem Versicherer sind alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen und Verfügungen, die eine versicherte Person erhält, weiterzuleiten.

Die versicherte Person darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, muss die versicherte Person dessen Führung dem Versicherer überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, muss die versicherte Person den Versicherer von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden halten.

Die vom Versicherer getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich.

F3.2 Hausratversicherung und Zusatzversicherungen

Der Anspruchsberechtigte hat seinen Entschädigungsanspruch auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu begründen. Ebenso muss er auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben erstellen. Der Anspruchsberechtigte muss die Höhe des Schadens nachweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen. Der Anspruchsberechtigte hat für den Erhalt und die Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Ebenso muss er allfällige Anordnungen des Versicherers befolgen.

Für die Hausratversicherung gilt zusätzlich folgendes: Bei Diebstahl hat die versicherte Person die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung der Polizei darf er die Tatspuren nicht entfernen oder verändern.

Werden gestohlene Sachen wieder beigebracht, hat der Versicherte den Versicherer unverzüglich zu informieren. Hat der Versicherer die Entschädigung dafür bereits bezahlt, so hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder der Reparaturkosten, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Versicherer können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

F4 Sachverständigenverfahren in der Hausratversicherung

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert

14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind der Neuwert und der Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

Teil G

Entschädigung

G1 Privathaftpflicht

Im Rahmen des gewählten Versicherungsschutzes bezahlt der Versicherer den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung die versicherte Person dem Geschädigten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist. Er übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder bezahlt auf Wunsch der versicherten Person Leistungen aus der Wunschhaftung gemäss B3.3.

Die Leistungen des Versicherers (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten) sind auf die in der Police aufgeführten Versicherungssummen pro versichertes Ereignis begrenzt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Haftungsursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

Der Selbstbehalt gilt pro Ereignis. Er bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Bei Auszug aus einer Mietwohnung wird der gemäss Police vereinbarte Selbstbehalt einmal abgezogen. Bei Mieterschäden, die während der Mietdauer gemeldet werden, wird der Selbstbehalt pro Ereignis abgezogen.

G2 Hausratversicherung und Zusatzversicherungen

Die Entschädigung berechnet sich aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert, abzüglich des Werts der Reste. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Sache unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Gebrauchs und der Abnutzung zum Zeitpunkt unmittelbar vor Schadeneintritt hatte. Der Versicherer kann nach seiner Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihm beauftragte Firmen vornehmen lassen oder die Entschädigung in natura oder bar leisten. Bei Entschädigungen in natura kann es sich auch um neuwertig revidierte Sachen handeln.

Verpflichteter werden nicht entschädigt.

G2.3 Leistungsbegrenzungen bei mehreren Standorten

Sind in der Police mehrere Standorte versichert, gilt Folgendes:

- Am Standort gelten die Leistungsbegrenzungen gemäss vereinbarter Grunddeckung;

G2.1 Selbstbehalt

Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt nur einmal pro Ereignis erhoben. Kommen infolge Inanspruchnahme mehrerer Deckungen (Leistungskumulation, Ziff. G2.4) unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung, wird der höchste in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.

G2.2 Kosten Räumungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Hausrats und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgeblich sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Mehrkosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Einsparbare sowie ohnehin weiterlaufende Kosten (z. B. Miet- und Hypothekarzinsen) werden abgezogen.

Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln (oder entsprechenden Badges und Magnetkarten) und Schlössern an den vom Versicherungsnehmer und den weiteren versicherten Personen benutzten Räumen an den in der Police versicherten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes.

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahme.

Wiederbeschaffungskosten für Dokumente

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Originalen oder Duplikaten von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnementen.

Schadenminderungskosten

Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die vom Versicherer angeordnet wurden. Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe

G2.4 Leistungen aus mehreren Deckungsbausteinen

Fallen im Schadenfall Leistungen gemäss Police oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen an mehreren Deckungen an, werden diese kumuliert, im Maximum bis zum errechneten Schaden. Diese Kumulation gilt auch für Leistungen, die von Drittversicherern erbracht werden.

- G2.5 Entschädigungsreihenfolge im Hausrat bei mehreren Deckungsbausteinen**
Erfolgt die Entschädigung bei einem Schadenfall aus mehreren Deckungen, entschädigt der Versicherer nach folgendem Schema, wobei die Leistungen aus den einzelnen Deckungen zuerst immer vollumfänglich ausgeschöpft werden:
- Grunddeckungen
 - Zusatzversicherungen

G3 Kürzung der Entschädigung

- G3.1 Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten**
Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Im Umgang mit Kredit- und Kundenkarten sind die vom entsprechenden Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung von Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

- G3.2 Bei Elementarereignissen**
Bei Sachschäden infolge von Elementarereignissen, die der gesetzlichen Elementarschadenversicherung der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)» unterliegen, kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Bei Schäden, die nicht der gesetzlichen Elementarschadenversicherung unterliegen, kommen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zur Anwendung.

G4 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist. Die Zahlungspflicht des Versicherers wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen oder eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

G5 Verjährung und Verwirkung

- G5.1 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- G5.2 Verwirkung**
Lehnt der Versicherer die Entschädigungsforderung ab, muss der Anspruchsberechtigte sie innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls verliert er seine Rechte.

Teil H

Definitionen

In der nachfolgenden Tabelle werden Fachausdrücke umschrieben, die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) verwendet werden.

Begriff	Beschreibung
Anvertraute Sachen	Gegenstände, die dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person zur Aufbewahrung oder zur Benützung übergeben werden.
Berufsutensilien	Berufsutensilien sind bewegliche Gegenstände, die sich im Eigentum einer versicherten Person befinden oder durch diese gemietet oder geleast sind und ausschliesslich beruflich genutzt werden (z. B. Laptop, Tablet, Werkzeug, Berufskleider). Auch zu den Berufsutensilien zählen vom Arbeitgeber anvertraute bewegliche Sachen, die privat genutzt werden.
Nicht zu den Berufsutensilien zählen:	Handelswaren; Halb- und Fertigfabrikate; Festinstallierte Einrichtungen und Installationen zur Berufsausübung.
Brutto-Erwerbseinkommen	Als Brutto-Erwerbseinkommen gilt der erzielte Umsatz aus einer selbständigen beruflichen Tätigkeit ohne Abzug irgendwelcher Kosten.
Fahrnisbauten	Fahrnisbauten sind Bauten ohne Fundament, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie z. B. Gartenhäuschen oder Geräteschuppen.
Folgeschäden	Darunter werden Schäden verstanden, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses entstehen, z. B. Schäden durch Löschwasser infolge eines Brandschadens.
Gästeeffekten	Persönliche Gegenstände eines Gastes, z. B. Kleider, Mäntel, Sportartikel u. ä.
Grobfahrlässigkeit	Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt (z. B. wer eine Kerze am Christbaum brennen lässt und einkaufen geht).
Kollision	Eine Kollision ist ein Schaden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis. Dazu gehören unter anderem Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen und Absturz.
Komplementärschaden bei Glas	Um einen Komplementärschaden handelt es sich, wenn nur ein Teil eines Ganzen von einem Schaden betroffen ist und wenn es unmöglich ist, das Ganze wiederherzustellen. (Beispiel: Ein Lavabo wird beschädigt, nicht aber das zugehörige Klosett. Das Lavabo lässt sich in der bisherigen Form und Farbe nicht annähernd ersetzen, was zur Folge hat, dass auch das Klosett ersetzt werden muss.)
Luftfahrzeuge	Als Luftfahrzeuge gelten Flugzeuge, Drehflügler (Helikopter), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle, Drohnen, Luftsportgeräte sowie Raketen und Raumfahrzeuge.
Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	Eine Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) bestätigt, dass sich eine Person in einer Gemeinde ordentlich angemeldet hat.
Motorfahrzeuggewerbe	Dem Motorfahrzeuggewerbe gehören Betriebe an, die Motorfahrzeuge reparieren, unterhalten, kaufen und verkaufen, z. B. Autogaragen und Carosserie Werkstätten. Es gehören auch Betriebe dazu, die Fahrzeuge produzieren, umbauen und lagern.
Schadenminderungskosten	Kosten für Aufwendungen/Massnahmen, die durch den Versicherungsnehmer ergriffen werden müssen, um die Folgen eines versicherten Ereignisses zu minimieren.
Versicherungsjahr	Der Hauptverfall ist der jährlich wiederkehrende Termin, an dem das neue Versicherungsjahr beginnt und die Jahresprämie fällig ist. (Beispiel: Der Hauptverfall ist am 01.04. Folglich dauert das Versicherungsjahr vom 01.04. bis zum 31.03.)
Veruntreuung	Eine Person eignet sich vorsätzlich eine ihr anvertraute fremde bewegliche Sache an, um sich damit unrechtmässig zu bereichern.
Zeitwert	Der Wert einer Sache (z. B. ein Velo) zum Zeitpunkt des Schadens, unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Gebrauchs und der Abnutzung.